



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

17. Jahrgang

Potsdam, den 15. März 2006

Nummer 10

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| Der Ministerpräsident | |
| Bekanntmachung von Verleihungen des Verdienstordens des Landes Brandenburg | 246 |
| Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz | |
| Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung von Vorhaben des Immissionsschutzes und zur Begrenzung energiebedingter Umweltbelastungen | 246 |
| Ministerium für Wirtschaft | |
| Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GA - (GA-G) | 246 |
| Ministerium der Finanzen | |
| Anordnung über die Vertretung des Landes Brandenburg im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen (Vertretungsordnung MdF Bbg) | 257 |
| Bescheinigungsverfahren zur Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Umsatzsteuergesetzes 2005 | 259 |
| Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie | |
| Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen | 260 |
| Ministerium des Innern | |
| Aufhebung von Richtlinien und Prüfungsordnungen nach dem Berufsbildungsgesetz | 261 |
| Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Eberswalde | |
| Umstufung der Bundesstraße B 2 in der Stadt Gartz/Oder | 262 |
| Medienanstalt Berlin-Brandenburg | |
| Beschluss nach § 42 Abs. 2 Satz 1 MStV über die Belegung der Kanäle im Ausbaugbiet des Berliner Kabelnetzes der Kabel Deutschland GmbH durch die Netzbetreiber | 262 |

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 10/2006

Bekanntmachung von Verleihungen des Verdienstordens des Landes Brandenburg

Vom 31. Januar 2006

Als Zeichen der Anerkennung und des Dankes für außerordentliche Verdienste um das Land Brandenburg und seine Bevölkerung habe ich folgende Frauen und Männer mit dem Verdienstorden des Landes Brandenburg ausgezeichnet:

B o r o n, Kathrin, Bankkauffrau, Schwielowsee OT Caputh

D e B r u y n, Günter, Schriftsteller, Tauche OT Görzdorf

E m m e r m a n n, Rolf, Professor Dr. Dr. hc., Gründungsdirektor des GeoForschungsZentrums in Potsdam, Schwielowsee OT Caputh

G i e r s b e r g, Hans-Joachim, Professor Dr., ehem. Generaldirektor der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten, Potsdam

H e l m d a c h, Jürgen, Diplomingenieur für Brandschutz i. R., Neißer-Malxetal OT Preschen

L u t h e r, Helga, Rentnerin, Berlin

N e u k i r c h, Edelgard, Diplom-Wirtschaftlerin/-Soziologin i. R., Strausberg

P e r l w i t z, Roswitha, Dr., Ärztin, Teltow

Q u o o s, Jutta, Geschäftsführerin, Schönewalde

S c h e l l s t e d e, Gerold, Unternehmer, Wiefelstede

S c h ö n h e r r, Albrecht, Dr., Bischof i. R., Berlin

S c h r ö d e r, Bernd, Diplomingenieur i. R., Potsdam

S i e l m a n n, Heinz, Professor, Tierfilmer, München

S u c c o w, Michael, Professor Dr., Professor für Geobotanik und Landschaftsökologie, Wackerow

V o g e l, Hans-Jürgen, Professor Dr., Professor em. für Mathematik und Physik, Potsdam

W e g e n e r, Wolf, Dr., Rechtsanwalt, Berlin

W e r b a n, Manfred, Dr., ehem. Leiter des Biosphärenreservates Spreewald, Burg (Spreewald)

Potsdam, den 31. Januar 2006

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung von Vorhaben des Immissionsschutzes und zur Begrenzung energiebedingter Umweltbelastungen

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 23. Januar 2006

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung von Vorhaben des Immissionsschutzes und zur Begrenzung energiebedingter Umweltbelastungen vom 2. August 2004 (ABl. S. 682) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Richtlinie wird wie folgt gefasst:

„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Förderung von Vorhaben des Immissionsschutzes und zur Begrenzung energiebedingter Umweltbelastungen“.

2. In Nummer 7.1 wird der letzte Satz aufgehoben.
3. Nummer 8 (Geltungsdauer) wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 2. August 2004 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2006 befristet.“

- b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GA - (GA-G)

Bekanntmachung des Ministeriums
für Wirtschaft des Landes Brandenburg
Vom 15. Februar 2006

1 Grundlagen, Zwecksetzung

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) in der Fassung des Steueränderungsgesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1336), im Rahmen des auf dieser Grundlage ergangenen

Rahmenplanes nach den Regelungen des EU-Gemeinschaftsrechts, aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft - insbesondere der Primäreffektbetriebe - gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden. Beim Einsatz von Mitteln des Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ist darüber hinaus die jeweils gültige EU-Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds zu beachten.

- 1.2 Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung für das Investitionsvorhaben zu verwenden. Eine solche Verwendung liegt regelmäßig nur dann vor, wenn das Investitionsvorhaben bis zum Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums verwirklicht und die geförderte Betriebsstätte für mindestens fünf Jahre über diesen Zeitpunkt hinaus betrieben wurde (Zuwendungszweck).

Die Bewilligungsbehörde hat den Zuwendungszweck eines Investitionsvorhabens im Zuwendungsbescheid so konkret zu bezeichnen, dass er auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle dienen kann.

- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf GA-Mittel besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Hierzu bezieht die Bewilligungsbehörde Stellungnahmen insbesondere der Industrie- und Handelskammern beziehungsweise der Handwerkskammern des Landes sowie bedarfsgemäß anderer fachlicher Einrichtungen ein. Ein Landesförderausschuss (LFA) berät die Bewilligungsbehörde vor Förderentscheidung bei Vorhaben über 2,5 Millionen Euro Investitionsvolumen.

- 1.4 Die GA-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz). Eine angemessene Eigenbeteiligung des Investors an den förderfähigen Kosten des Investitionsvorhabens (mindestens 25 vom Hundert der förderfähigen Kosten) ist in jedem Fall Voraussetzung für eine Förderung (Zusätzlichkeitsgrundsatz).

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Das Land Brandenburg ist GA-Fördergebiet im Sinne des Rahmenplans.
- 2.2 Das Fördergebiet wird bis 31. Dezember 2006 in Teilgebiete A und B gegliedert. Diese Teilgebiete entsprechen den in Anhang 14 des Rahmenplans für das Land Brandenburg festgelegten A- beziehungsweise B-Fördergebieten. Das Fördergebiet B umfasst das Gebiet der Arbeits-

marktregion Berlin und die Gemeinden des Landkreises Potsdam-Mittelmark außerhalb der Arbeitsmarktregion Berlin. Alle anderen Regionen sind Fördergebiet A.

Die Förderung wird unter Beachtung der Förderausschlüsse gemäß den Nummern 2.5 und 2.6 schwerpunktmäßig ausgerichtet auf Branchenschwerpunktorte (siehe Anlage) und folgende Branchenkompetenzfelder

- Automotive
- Biotechnologie/Life Sciences
- Ernährungswirtschaft
- Energiewirtschaft/-technologie
- Geoinformationswirtschaft
- Holzverarbeitende Wirtschaft
- Kunststoffe/Chemie
- Logistik
- Luftfahrttechnik
- Medien/IKT
- Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/Mechatronik
- Mineralölwirtschaft/Biokraftstoffe
- Optik
- Papier
- Schienenverkehrstechnik
- Tourismus (unter Beachtung der Förderausschlüsse gemäß Nummer 2.6)

(Mikroelektronik wird als übergreifendes Branchenkompetenzfeld bewertet).

In den Regionalen Wachstumskernen werden die vorhandenen Branchenkompetenzfelder verstärkt gefördert.

Die Branchenkompetenzfelder und Branchenschwerpunktorte werden kontinuierlich in Beratung mit dem Landesförderausschuss evaluiert. Zum 1. Januar 2008 werden nicht erfolgreiche oder sich erfolgreich entwickelnde Branchenkompetenzfelder und Branchenschwerpunktorte gestrichen beziehungsweise neu aufgenommen.

- 2.3 Gefördert werden können Investitionen der gewerblichen Wirtschaft in Betriebsstätten im Land Brandenburg.

- 2.4 Förderfähig sind Investitionen, wenn eine Betriebsstätte errichtet, erweitert, umgestellt oder grundlegend rationalisiert beziehungsweise modernisiert wird.

- 2.4.1 Bei der Errichtung einer Betriebsstätte werden Anlagen oder Einrichtungen geschaffen, die zur Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit dienen.

- 2.4.2 Bei der Erweiterung wird eine bereits bestehende Betriebsstätte - auch in gemieteten oder gepachteten Räumen - durch die Schaffung von Anlagen oder Einrichtungen derart verändert, dass die Kapazität erhöht beziehungsweise der Tätigkeitsbereich ausgeweitet wird.

- 2.4.3 Bei der Umstellung wird eine bereits bestehende Betriebsstätte derart verändert, dass sich das Marktangebot (zum Beispiel die Erzeugnisse) oder der Leistungsprozess (zum Beispiel das Produktionsverfahren) oder

beides ändert, wenn diese Umstellung die ganze Betriebsstätte oder zumindest ihre wesentlichen Teile umfasst.

- 2.4.4 Bei der Rationalisierung/Modernisierung wird eine bereits bestehende Betriebsstätte als ganze oder mindestens eine Betriebsabteilung, der im Rahmen der Betriebsstätte eine gewisse Selbstständigkeit zukommt, so verändert, dass der Leistungsprozess auf ein technisches Niveau gebracht wird, das ihn dem maßgeblichen Stand der Technik mindestens derart annähert, dass der Betrieb im Wettbewerb bestehen kann.
- 2.4.5 Der Erwerb stillgelegter oder von Stilllegung bedrohter Betriebsstätten ist nicht förderfähig.
- 2.5 Von der Förderung sind insbesondere folgende Wirtschaftsbereiche ausgeschlossen:
- 2.5.1 Land- und Forstwirtschaft, soweit nicht Verarbeitung,
- 2.5.2 Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden und vergleichbare Zweige der Urproduktion,
- 2.5.3 Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerke und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,
- 2.5.4 Baugewerbe,
- 2.5.5 Einzelhandel,
- 2.5.6 Großhandel, Versand- und Internethandel,
- 2.5.7 Transport- und Lagergewerbe,
- 2.5.8 Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen,
- 2.5.9 Asphalt- und Transportbetonmischanlagen,
- 2.5.10 Unternehmensberatungen sowie Architektur- und Ingenieurbüros (ausgenommen Ingenieurbüros in Branchenkompetenzfeldern),
- 2.5.11 logistische Dienstleistungen aller Art, soweit Neuerrichtung außerhalb der ausgewiesenen Branchenschwerpunktorte, es sei denn, eine andere Standortwahl ist nachweislich nicht möglich,
- 2.5.12 privat betriebene Flugplätze,
- 2.5.13 Veranstalter und Einrichter von Kongressen, Ausstellungen und Messen,
- 2.5.14 Vermietung und Verpachtung von mobilen und immobilwirtschaftsgütern aller Art,
- 2.5.15 Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft,
- 2.5.16 Bauschuttrecycling,
- 2.5.17 Recyclingvorhaben, außer wenn aus Abfällen durch Stoffumwandlung neue Produkte gewonnen und der Primäreffekt eingehalten wird sowie außer großindustrielles Kfz-Recycling (soweit nicht Schrottreycling),
- 2.5.18 Kompostierungsanlagen,
- 2.5.19 Deponieanlagen,
- 2.5.20 Aufbereitung und Reinigung belasteter Böden,
- 2.5.21 Herstellung von Baumaterialien, außer bei Unternehmen im Standortwettbewerb und wenn keine Überkapazitäten erzeugt werden,
- 2.5.22 Laboreinrichtungen, die Aufträge aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder im Auftrag der öffentlichen Hand durchführen,
- 2.5.23 private Schul-, Gymnasien- und Internatseinrichtungen, Unternehmen für Aus- und Weiterbildung,
- 2.5.24 Kfz-Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, Aus- und Umbau,
- 2.5.25 Biodieselanlagen, außer Anlagen bis 5.000 Tonnen Jahresproduktion,
- 2.5.26 Biogasanlagen, außer Anlagen zur Herstellung von synthetischen Biokraftstoffen (BTL) oder Betankung von Kfz,
- 2.5.27 Bioethanolanlagen,
- 2.5.28 Druckereien,
- 2.5.29 Banken und Versicherungen.
- 2.6 Im Bereich des Tourismus sind folgende Bereiche ausgeschlossen:
- 2.6.1 Beherbergungsgewerbe einschließlich Campingplätzen, soweit Neuerrichtung, außer an touristischen Standorten mit Potenzialförderung (vergleiche Nummer 5.6) bei Nachweis des Bedarfes,
- 2.6.2 Verpflegungsgewerbe, soweit Neuerrichtung, außer an touristischen Standorten mit Potenzialförderung bei Nachweis des Bedarfes,
- 2.6.3 Bäder,
- 2.6.4 Gokart-Bahnen und sonstige fahrgeschäftsähnliche Einrichtungen,
- 2.6.5 separate Kegel- und Bowlingbahnen, Tennisanlagen, Fitnesscenter, Reitanlagen, soweit nicht in Kombination mit förderfähigem Gewerbe, außer an touristischen Standorten mit Potenzialförderung bei Nachweis des Bedarfes,

- 2.6.6 Golfplätze,
- 2.6.7 Tierparks, zoologische Gärten,
- 2.6.8 Kinos, Theater und ähnliche Einrichtungen,
- 2.6.9 Bars, Diskotheken,
- 2.6.10 Sportstätten,
- 2.6.11 mobile Dienstleistungen.
- 2.7 Weitere Einschränkungen der Förderung:
 - 2.7.1 Bei Lohnkostenzuschüssen sind die Lohnkosten nur bis zu einem Betrag von 50.000 Euro (Arbeitgeberbrutto) pro Person und Jahr förderfähig. Der überwiegende Teil der neu geschaffenen Arbeitsplätze muss mit Arbeitskräften besetzt sein, die über einen jährlichen Arbeitgeber-Bruttoverdienst von mindestens 24.000 Euro verfügen. Gehälter für Geschäftsführer und geschäftsführende Gesellschafter sind nicht förderfähig. Die bei der Lohnkostenförderung zugrunde gelegten Dauerarbeitsplätze müssen mindestens fünf Jahre besetzt bleiben. Die Frist beginnt mit der Schaffung und Besetzung der Dauerarbeitsplätze, spätestens mit Abschluss der Investition.
 - 2.7.2 Die Investitionshilfe kommt nur für den Teil der Investitionskosten je geschaffenen oder gesicherten Dauerarbeitsplatz in Betracht, der im Falle der Neuschaffung von Dauerarbeitsplätzen 500.000 Euro und im Fall der Sicherung von Dauerarbeitsplätzen 125.000 Euro nicht übersteigt.
 - 2.7.3 Das Investitionsvolumen muss mindestens 15.000 Euro betragen.
 - 2.7.4 Kosten für den Erwerb von Grundstücken sind nicht förderfähig.
 - 2.7.5 Eigenleistungen sind nicht förderfähig.
 - 2.7.6 Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur bis maximal 25 vom Hundert der förderfähigen Investitionskosten förderfähig.
 - 2.7.7 Kosten für den Erwerb von Tieren sind nicht förderfähig.
 - 2.7.8 Die Verlagerung von Betriebsstätten aus Berlin nach Brandenburg ist nicht förderfähig.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die im Land Brandenburg eine Betriebsstätte unterhalten beziehungsweise unterhalten wollen.
- 3.2 Zuwendungsempfänger gelten als kleine und mittlere Unternehmen (KMU), wenn sie die jeweils geltende Definition der Europäischen Kommission erfüllen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn es die Fördervoraussetzungen des jeweils gültigen Rahmenplanes und dieser Richtlinie erfüllt.
- 4.2 Durch das Investitionsvorhaben müssen Dauerarbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden. Für eine Förderung kommt ein Investitionsvorhaben nur in Betracht, wenn
 - a) der jahresdurchschnittliche Investitionsbetrag die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen um mindestens 50 vom Hundert übersteigt und - wenn die Investitionssumme 500.000 Euro übersteigt - je 500.000 Euro Investitionssumme mindestens ein zusätzlicher Arbeitsplatz geschaffen wird oder
 - b) die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 vom Hundert erhöht wird. Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wird dabei wie zwei Dauerarbeitsplätze gewertet.

Da bei Errichtungsinvestitionen Investitionen und Dauerarbeitsplätze erst geschaffen werden, gelten die vorstehenden Voraussetzungen als erfüllt.

Bei Unterschreitung der laut Bewilligungsbescheid gebundenen Arbeitsplätze bis zur Dauer der im Rahmenplan vorgegebenen Bindefrist wird eine Verlängerung der Überwachungszeit für die verbleibenden Arbeitsplätze (auf maximal acht Jahre) vorgenommen.

5 Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form des Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Der Antragsteller kann zwischen sachkapitalbezogenen und lohnkostenbezogenen Zuschüssen wählen.

Die ab 1. Januar 2007 geltenden Fördersätze werden entsprechend den neuen Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung der Europäischen Kommission angepasst.
- 5.2 Sonstige Fördermittel, die in Anspruch genommen werden, sind auf den für das jeweilige Investitionsvorhaben gemäß den Nummern 5.3 bis 5.8 geltenden Fördersatz anzurechnen.
- 5.3 Förderfähige Investitionsvorhaben erhalten eine Basisförderung
 - in der Arbeitsmarktregion Berlin von 10 vom Hundert,
 - in allen anderen Regionen von 17,5 vom Hundert.
- 5.4 Die Basisförderung wird ergänzt bei
 - Unternehmen des Mittelstandes (KMU) bei Investitionen bis 2,5 Millionen Euro förderfähige Investitionskosten

- Bestandsunternehmen in Branchenkompetenzfeldern (siehe Nummer 2.2) sowie
 - Neuansiedlungen in Branchenkompetenzfeldern an Branchenschwerpunkttorten (siehe Anlage)
- um eine Potenzialförderung
- in der Arbeitsmarktregion Berlin und im Landkreis Potsdam-Mittelmark von 10 vom Hundert
 - in allen anderen Regionen von 17,5 vom Hundert.
- 5.5 Die Fördersätze erhöhen sich bei Anträgen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) wie folgt:
- innerhalb der Arbeitsmarktregion Berlin um 10 vom Hundert
 - außerhalb der Arbeitsmarktregion Berlin um 15 vom Hundert.
- 5.6 Tourismusvorhaben erhalten den Potenzialfördersatz, wenn sie zu einer wesentlichen Erweiterung der Angebotspalette in folgenden Bereichen führen
- Investitionen in den staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten,
 - auf Rad- und Wasserwandertouristen ausgerichtete bedarfsorientierte, qualitätssteigernde Investitionen an überregionalen Radwegen und an ausgewiesenen Hauptwasserwanderrouten gemäß Wassersportentwicklungsplan II,
 - Investitionen des Beherbergungsgewerbes im gesundheitsorientierten und barrierefreien Tourismus bei Nachweis des Bedarfes.
- 5.7 Der Fördersatz wird um 5 vom Hundert gekürzt, wenn ein Unternehmen mit einer Belegschaft über 20 Mitarbeiter in Brandenburg nicht ausbildet oder bei Erweiterungsinvestitionen je 10 Millionen Euro förderfähiges Investitionsvolumen nicht einen zusätzlichen Ausbildungsplatz schafft.
- 5.8 Der Fördersatz reduziert sich um 5 vom Hundert für Unternehmen mit einer Belegschaft über 150 Mitarbeiter, wenn in der Betriebsstätte keine Forschung und Entwicklung betrieben wird.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Die Bewilligungsbehörde erlässt geeignete Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid zur Einhaltung
- a) des Arbeitsplatzzieles hinsichtlich der Zahl der Dauerarbeitsplätze,
 - b) der sich für den Zuwendungsempfänger während des Überwachungszeitraumes ergebenden Verpflichtungen,
 - c) des erforderlichen Investitionsbetrages sowie
 - d) weiterer erforderlicher Nebenbestimmungen.
- 6.2 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides begonnen und innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.
- 6.3 Die durch Investitionszuschüsse geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben (verwendet werden), es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt (Verbleibefrist). Die Verbleibefrist beginnt am Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums.
- Wird ein Wirtschaftsgut seiner Natur nach regelmäßig außerhalb der Betriebsstätte eingesetzt, dann gelten die Voraussetzungen der Verbleibefrist als erfüllt, wenn das Wirtschaftsgut überwiegend im Fördergebiet (Ostdeutschland einschließlich Berlin) eingesetzt wird.
- 6.4 Im Zeitraum zwischen der Anschaffung oder der Herstellung und dem Ende der Verbleibefrist unterliegen die geförderten Wirtschaftsgüter der Zweckbindung (Zweckbindungsfrist).
- Während der oben genannten Fristen ist auch eine Vermietung oder Verpachtung der geförderten Wirtschaftsgüter nicht zulässig (es sei denn, sie erfolgt im Rahmen der Vorhabensdurchführung).
- 6.5 **Besicherung, Haftung**
- Im Zuwendungsbescheid ist die Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung oder eines etwaigen Erstattungsanspruchs zu regeln.
- Die Zuschüsse sind grundsätzlich durch eine Bürgschaft der Gesellschafter, ab einer Beteiligung (selbst beziehungsweise einschließlich verflochtener Unternehmen) von mindestens 25 vom Hundert am Gesellschaftskapital oder 25 vom Hundert der Stimmrechte entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung, durch Bankbürgschaft oder durch Bürgschaften Dritter zu besichern. Die Bürgschaft ist bei natürlichen Personen begrenzt auf die Höhe von zwei Bruttojahreseinkommen des betreffenden Gesellschafters. Sind die Gesellschafter ihrerseits beschränkt haftende juristische Personen, kann die Bürgschaft auch von deren Gesellschaftern verlangt werden. Von einer Bürgschaftsübernahme kann nach Lage des jeweiligen Einzelfalles abgesehen werden, wenn sie in Bezug auf Art, Zweck und Höhe der Zuwendung unverhältnismäßig ist. Dies gilt insbesondere, wenn das wirtschaftliche Eigenkapital der Gesellschaft mindestens der Zuschusshöhe einschließlich der bereits gewährten Fördermittel, für die noch eine Bindefrist läuft, entspricht sowie bei Zuschüssen bis 100.000 Euro bei KMU oder einem Haftungsanspruch unter 25.000 Euro beim einzelnen Gesellschafter.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Der Antrag auf Gewährung von Investitionszuschüssen ist vor Beginn des Investitionsvorhabens unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) zu stellen.
- 7.2 Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die nicht vor Antragstellung begonnen worden sind.

Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Investitionsvorhabens. Der Grunderwerb ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

Bei Maßnahmebeginn vor Bewilligung wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen werden könnte. Die Risiken liegen beim Antragsteller.

- 7.3 Diese Richtlinie ist auf Anträge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2006 gestellt werden. Für Anträge, die bis zum 31. Dezember 2005 gestellt wurden, gilt die Richtlinie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-G) vom 12. März 2004 (Abl. S. 294).

Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit des Vorhabens ist die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GA-Förderung und die Rechtslage des jeweils gültigen Rahmenplans in Bezug auf Fördervoraussetzungen, Art und Intensität der Förderung zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Soweit EU-Gemeinschaftsrecht betroffen ist, ist abweichend von der vorgenannten Regelung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GA-Förderung maßgeblich. Dieses gilt ebenfalls für die Landesrichtlinie (Nummern 2.5, 2.6, 2.7, 5) außer für Anträge, die vor In-Kraft-Treten dieser Richtlinie gestellt wurden.

- 7.4 In begründeten Ausnahmefällen kann nach Einzelprüfung abweichend von dieser Richtlinie im Rahmen der Regelungen des Rahmenplans entschieden werden, wenn ein besonderes Landesinteresse vorliegt.

Dieses liegt insbesondere dann vor,

- wenn sich das Vorhaben nachweislich im Wettbewerb mit Standorten außerhalb der Länder Brandenburg und Berlin befindet oder
- wenn erhebliche Synergieeffekte für die Region in wirtschaftlicher, technologischer und arbeitsmarktpolitischer Hinsicht zu erwarten sind (zum Beispiel besonders hohe Wertschöpfung vor Ort, hohe Anzahl hochwertiger neuer Arbeitsplätze, Anreiz für Zuliefereransiedlungen, Kooperationsnetzwerke).

- 7.5 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, und insbesondere die Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

- 7.6 Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergehen auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg. Die Bewilligungsbehörde zahlt die Mittel der Zuwendung aus (lohnkostenbezogene Zuschüsse können je zur Hälfte nach Ablauf des ersten und zweiten Beschäftigungsjahres ausgezahlt werden) und überwacht deren ordnungsgemäße, ins-

besondere zweckentsprechende Verwendung. Sie teilt dem Zuwendungsempfänger auch die Höhe der ihm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zufließenden Bundesmittel in geeigneter Weise mit.

- 7.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

- 7.8 Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird bestimmt:

- a) Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben ausgezahlt werden. Dies gilt nicht bei Vorhaben bis 2,5 Millionen Euro von KMU (Abrufe bis zwei Monate vor Fälligkeit möglich).
- b) Ein letzter Teilbetrag von 5 vom Hundert der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.
- c) Die Vorschriften der Nummer 3 - „Vergabe von Aufträgen“ - ANBest-P finden bei Investitionsvorhaben, die aus der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden, keine Anwendung. Sofern eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt wird, ist diese im Ausschreibungsblatt („Amtliches Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg“) vorzunehmen sowie über zentrale DV-Erfassung zu veröffentlichen.

- 7.9 Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches sind im Antrag bezeichnet.

- 7.10 Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

8 Schlussbestimmungen

Verlieren Gemeinden beziehungsweise Gemeindeteile ihre Eigenschaft als Fördergebiet, können Förderhilfen weiter gezahlt werden, wenn die Bewilligung der Förderhilfe bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes als Fördergebiet erteilt wurde und die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes aus dem Fördergebiet geliefert oder fertiggestellt worden sind.

Anlage

Branchenschwerpunktorte und deren Branchenkompetenzfelder im Land Brandenburg

(nach Landkreisen und Branchenschwerpunktorten sortiert)

| Landkreis/kreisfreie Stadt | Branchenschwerpunktort | Branchenkompetenzfelder |
|-----------------------------------|---|---|
| Barnim | Bernau | Ernährungswirtschaft |
| Barnim | Bernau | Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik |
| Barnim | Eberswalde | Automotive |
| Barnim | Eberswalde | Ernährungswirtschaft |
| Barnim | Eberswalde | Holzverarbeitende Wirtschaft |
| Barnim | Eberswalde | Kunststoffe/Chemie |
| Barnim | Eberswalde | Logistik |
| Barnim | Eberswalde | Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik |
| Barnim | Eberswalde | Papier |
| Barnim | Eberswalde | Schienenverkehrstechnik |
| Brandenburg a. d. H. | Brandenburg a. d. H. | Automotive |
| Brandenburg a. d. H. | Brandenburg a. d. H. | Geoinformationswirtschaft |
| Brandenburg a. d. H. | Brandenburg a. d. H. | Kunststoffe/Chemie |
| Brandenburg a. d. H. | Brandenburg a. d. H. | Logistik |
| Brandenburg a. d. H. | Brandenburg a. d. H. | Medien/IKT |
| Brandenburg a. d. H. | Brandenburg a. d. H. | Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik |
| Brandenburg a. d. H. | Brandenburg a. d. H. | Schienenverkehrstechnik |
| Cottbus | Cottbus | Energiewirtschaft/-technologie |
| Cottbus | Cottbus | Ernährungswirtschaft |
| Cottbus | Cottbus | Medien/IKT |
| Cottbus | Cottbus | Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik |
| Cottbus | Cottbus | Schienenverkehrstechnik |
| Dahme-Spreewald | Golßen | Ernährungswirtschaft |
| Dahme-Spreewald | Königs Wusterhausen | Logistik |
| Dahme-Spreewald | Lübben | Ernährungswirtschaft |
| Dahme-Spreewald | Mittenwalde | Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik |
| Dahme-Spreewald | Mittenwalde | Schienenverkehrstechnik |
| Dahme-Spreewald | Wildau | Biotechnologie/Life Sciences |
| Dahme-Spreewald | Wildau | Luftfahrttechnik |
| Dahme-Spreewald | Wildau | Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik |
| Dahme-Spreewald/Teltow-Fläming | Schönefeld/Blankenfelde-Mahlow/ Schulzendorf/Eichwalde/Zeuthen/ Mittenwalde | Logistik |
| Dahme-Spreewald/Teltow-Fläming | Schönefeld/Blankenfelde-Mahlow/ Schulzendorf/Eichwalde/Zeuthen/ Mittenwalde | Luftfahrttechnik |
| Elbe-Elster | Bad Liebenwerda | Ernährungswirtschaft |
| Elbe-Elster | Bad Liebenwerda | Holzverarbeitende Wirtschaft |
| Elbe-Elster | Elsterwerda | Energiewirtschaft/-technologie |
| Elbe-Elster | Elsterwerda | Ernährungswirtschaft |

| Landkreis/kreisfreie Stadt | Branchenschwerpunktort | Branchenkompetenzfelder |
|-----------------------------------|-------------------------------|---|
| Elbe-Elster | Elsterwerda | Kunststoffe/Chemie |
| Elbe-Elster | Elsterwerda | Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik |
| Elbe-Elster | Finsterwalde/Massen | Automotive |
| Elbe-Elster | Finsterwalde/Massen | Energiewirtschaft/-technologie |
| Elbe-Elster | Finsterwalde/Massen | Kunststoffe/Chemie |
| Elbe-Elster | Finsterwalde/Massen | Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik |
| Elbe-Elster | Herzberg/Elster | Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik |
| Elbe-Elster | Tröbitz | Automotive |
| Elbe-Elster | Tröbitz | Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik |
| Elbe-Elster | Uebigau | Energiewirtschaft/-technologie |
| Frankfurt (Oder) | Frankfurt (Oder) | Automotive |
| Frankfurt (Oder) | Frankfurt (Oder) | Ernährungswirtschaft |
| Frankfurt (Oder) | Frankfurt (Oder) | Logistik |
| Frankfurt (Oder) | Frankfurt (Oder) | Medien/IKT |
| Frankfurt (Oder) | Frankfurt (Oder) | Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik |
| Havelland | Brieselang | Automotive |
| Havelland | Brieselang | Logistik |
| Havelland | Brieselang | Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik |
| Havelland | Falkensee | Papier |
| Havelland | Nauen | Automotive |
| Havelland | Nauen | Kunststoffe/Chemie |
| Havelland | Nauen | Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik |
| Havelland | Premnitz | Kunststoffe/Chemie |
| Havelland | Premnitz | Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik |
| Havelland | Premnitz | Mineralölwirtschaft/Biokraftstoffe |
| Havelland | Rathenow | Biotechnologie/Life Sciences |
| Havelland | Rathenow | Kunststoffe/Chemie |
| Havelland | Rathenow | Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik |
| Havelland | Rathenow | Optik |
| Havelland | Wustermark | Automotive |
| Havelland | Wustermark | Ernährungswirtschaft |
| Havelland | Wustermark | Logistik |
| Havelland | Wustermark | Papier |
| Märkisch-Oderland | Strausberg | Luftfahrttechnik |
| Oberhavel | Hennigsdorf | Biotechnologie/Life Sciences |
| Oberhavel | Hennigsdorf | Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik |
| Oberhavel | Hennigsdorf | Schienenverkehrstechnik |
| Oberhavel | Oranienburg | Biotechnologie/Life Sciences |
| Oberhavel | Oranienburg | Kunststoffe/Chemie |
| Oberhavel | Oranienburg | Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik |
| Oberhavel | Velten | Kunststoffe/Chemie |

| Landkreis/kreisfreie Stadt | Branchenschwerpunktort | Branchenkompetenzfelder |
|-----------------------------------|---|---|
| Oberhavel | Velten | Logistik |
| Oberhavel | Velten | Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik |
| Oberhavel | Velten | Schienenverkehrstechnik |
| Oberhavel | Zehdenick | Automotive |
| Oberhavel | Zehdenick | Kunststoffe/Chemie |
| Oberspreewald-Lausitz | Großräschen | Automotive |
| Oberspreewald-Lausitz | Großräschen | Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik |
| Oberspreewald-Lausitz | Klettwitz | Automotive |
| Oberspreewald-Lausitz | Lauchhammer | Energiewirtschaft/-technologie |
| Oberspreewald-Lausitz | Lauchhammer | Kunststoffe/Chemie |
| Oberspreewald-Lausitz | Lauchhammer | Medien/IKT |
| Oberspreewald-Lausitz | Lauchhammer | Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik |
| Oberspreewald-Lausitz | Lübbenau | Ernährungswirtschaft |
| Oberspreewald-Lausitz | Lübbenau | Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik |
| Oberspreewald-Lausitz | Ortrand | Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik |
| Oberspreewald-Lausitz | Schwarzheide | Kunststoffe/Chemie |
| Oberspreewald-Lausitz | Schwarzheide | Logistik |
| Oberspreewald-Lausitz | Schwarzheide | Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik |
| Oberspreewald-Lausitz | Schwarzheide | Mineralölwirtschaft/Biokraftstoffe |
| Oberspreewald-Lausitz | Senftenberg | Biotechnologie/Life Sciences |
| Oberspreewald-Lausitz | Senftenberg | Medien/IKT |
| Oberspreewald-Lausitz | Senftenberg | Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik |
| Oberspreewald-Lausitz | Vetschau | Ernährungswirtschaft |
| Oberspreewald-Lausitz | Vetschau | Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik |
| Oberspreewald-Lausitz | Vetschau | Schienenverkehrstechnik |
| Oder-Spree | Beeskow | Holzverarbeitende Wirtschaft |
| Oder-Spree | Eisenhüttenstadt | Logistik |
| Oder-Spree | Eisenhüttenstadt | Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik |
| Oder-Spree | Fürstenwalde | Automotive |
| Oder-Spree | Fürstenwalde | Energiewirtschaft/-technologie |
| Oder-Spree | Fürstenwalde | Kunststoffe/Chemie |
| Oder-Spree | Fürstenwalde | Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik |
| Oder-Spree | Grünheide/Freienbrink (GVZ) | Automotive |
| Oder-Spree | Grünheide/Freienbrink (GVZ) | Logistik |
| Oder-Spree/Märkisch-Oderland | Rüdersdorf/Fredersdorf-Vogelsdorf/ Hoppegarten/Neuenhagen/Schöneiche | Logistik |
| Oder-Spree/Märkisch-Oderland | Rüdersdorf/Fredersdorf-Vogelsdorf/ Hoppegarten/Neuenhagen/Schöneiche | Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik |
| Oder-Spree/Märkisch-Oderland | Rüdersdorf/Fredersdorf-Vogelsdorf/ Hoppegarten/Neuenhagen/Schöneiche | Papier |
| Oder-Spree/Märkisch-Oderland | Rüdersdorf/Fredersdorf-Vogelsdorf/ Hoppegarten/Neuenhagen/Schöneiche | Schienenverkehrstechnik |

| Landkreis/kreisfreie Stadt | Branchenschwerpunktort | Branchenkompetenzfelder |
|-----------------------------------|--------------------------------|---|
| Ostprignitz-Ruppin | Heiligengrabe | Holzverarbeitende Wirtschaft |
| Ostprignitz-Ruppin | Neuruppin | Automotive |
| Ostprignitz-Ruppin | Neuruppin | Ernährungswirtschaft |
| Ostprignitz-Ruppin | Neuruppin | Holzverarbeitende Wirtschaft |
| Ostprignitz-Ruppin | Neuruppin | Kunststoffe/Chemie |
| Ostprignitz-Ruppin | Neuruppin | Papier |
| Ostprignitz-Ruppin | Wittstock | Automotive |
| Ostprignitz-Ruppin | Wittstock | Holzverarbeitende Wirtschaft |
| Potsdam | Potsdam | Automotive |
| Potsdam | Potsdam | Biotechnologie/Life Sciences |
| Potsdam | Potsdam | Geoinformationswirtschaft |
| Potsdam | Potsdam | Medien/IKT |
| Potsdam-Mittelmark | Kleinmachnow/Stahnsdorf/Teltow | Biotechnologie/Life Sciences |
| Potsdam-Mittelmark | Kleinmachnow/Stahnsdorf/Teltow | Medien/IKT |
| Potsdam-Mittelmark | Kleinmachnow/Stahnsdorf/Teltow | Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik |
| Potsdam-Mittelmark | Kleinmachnow/Stahnsdorf/Teltow | Optik |
| Potsdam-Mittelmark | Treuenbrietzen | Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik |
| Potsdam-Mittelmark | Treuenbrietzen | Schienenverkehrstechnik |
| Potsdam-Mittelmark | Werder | Ernährungswirtschaft |
| Potsdam-Mittelmark | Werder | Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik |
| Potsdam-Mittelmark | Werder | Schienenverkehrstechnik |
| Prignitz | Lenzen | Automotive |
| Prignitz | Meyenburg | Holzverarbeitende Wirtschaft |
| Prignitz | Perleberg/Karstädt | Ernährungswirtschaft |
| Prignitz | Perleberg/Karstädt | Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik |
| Prignitz | Pritzwalk | Ernährungswirtschaft |
| Prignitz | Pritzwalk | Holzverarbeitende Wirtschaft |
| Prignitz | Pritzwalk | Logistik |
| Prignitz | Pritzwalk | Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik |
| Prignitz | Pritzwalk | Papier |
| Prignitz | Pritzwalk | Schienenverkehrstechnik |
| Prignitz | Wittenberge | Kunststoffe/Chemie |
| Prignitz | Wittenberge | Medien/IKT |
| Prignitz | Wittenberge | Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik |
| Prignitz | Wittenberge | Mineralölwirtschaft/Biokraftstoffe |
| Prignitz | Wittenberge | Schienenverkehrstechnik |
| Spree-Neiße | Guben | Ernährungswirtschaft |
| Spree-Neiße | Guben | Kunststoffe/Chemie |
| Spree-Neiße | Guben | Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik |
| Spree-Neiße | Peitz | Energiewirtschaft/-technologie |
| Spree-Neiße | Peitz | Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik |
| Spree-Neiße | Peitz | Papier |
| Spree-Neiße | Spremberg | Energiewirtschaft/-technologie |

| Landkreis/kreisfreie Stadt | Branchenschwerpunktort | Branchenkompetenzfelder |
|-----------------------------------|-------------------------------|---|
| Spree-Neiße | Spremberg | Kunststoffe/Chemie |
| Spree-Neiße | Spremberg | Papier |
| Teltow-Fläming | Baruth | Ernährungswirtschaft |
| Teltow-Fläming | Baruth | Holzverarbeitende Wirtschaft |
| Teltow-Fläming | Großbeeren | Logistik |
| Teltow-Fläming | Großbeeren | Schienenverkehrstechnik |
| Teltow-Fläming | Jüterbog | Ernährungswirtschaft |
| Teltow-Fläming | Luckenwalde | Automotive |
| Teltow-Fläming | Luckenwalde | Biotechnologie/Life Sciences |
| Teltow-Fläming | Luckenwalde | Ernährungswirtschaft |
| Teltow-Fläming | Luckenwalde | Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik |
| Teltow-Fläming | Ludwigsfelde | Automotive |
| Teltow-Fläming | Ludwigsfelde | Ernährungswirtschaft |
| Teltow-Fläming | Ludwigsfelde | Logistik |
| Teltow-Fläming | Ludwigsfelde | Luftfahrttechnik |
| Teltow-Fläming | Ludwigsfelde | Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik |
| Teltow-Fläming | Rangsdorf | Logistik |
| Teltow-Fläming | Trebbin | Automotive |
| Teltow-Fläming | Trebbin | Holzverarbeitende Wirtschaft |
| Teltow-Fläming | Trebbin | Luftfahrttechnik |
| Teltow-Fläming | Zossen | Automotive |
| Teltow-Fläming | Zossen | Medien/IKT |
| Uckermark | Milmersdorf | Holzverarbeitende Wirtschaft |
| Uckermark | Prenzlau | Energiewirtschaft/-technologie |
| Uckermark | Prenzlau | Ernährungswirtschaft |
| Uckermark | Prenzlau | Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik |
| Uckermark | Schwedt | Kunststoffe/Chemie |
| Uckermark | Schwedt | Logistik |
| Uckermark | Schwedt | Metallerzeugung, -be- und -verarbeitung/ Mechatronik |
| Uckermark | Schwedt | Mineralölwirtschaft/Biokraftstoffe |
| Uckermark | Schwedt | Papier |

**Anordnung über die Vertretung
des Landes Brandenburg im Geschäftsbereich
des Ministeriums der Finanzen
(Vertretungsordnung MdF Bbg)**

Erlass des Ministeriums der Finanzen
(Az.17-O 1340-03/06)
Vom 31. Januar 2006

Das Land Brandenburg wird im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen nach Maßgabe dieses Erlasses vertreten.

**I.
Anwendungsbereich**

- 1 Der Erlass regelt, welche Behörden, Einrichtungen und Landesbetriebe (Dienststellen) zur Vertretung des Landes Brandenburg berufen sind, wenn diese am allgemeinen Rechtsverkehr teilnehmen.
- 2 Der Erlass befasst sich ausschließlich mit der Vertretung des Landes Brandenburg. Die Vertretung anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften richtet sich nach deren eigenen Vertretungsvorschriften.
- 3 Soweit Vertretungsbefugnisse des Landes durch Gesetz, durch Rechtsverordnungen oder für den Bereich der dienst- und arbeitsrechtlichen sowie stellenmäßigen Zuständigkeiten durch Erlasse geregelt sind, gehen diese Bestimmungen und Regelungen der hier getroffenen Vertretungsregelung vor; im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Erlasses Anwendung.
- 4 Der Erlass gilt für alle Dienststellen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen.

**II.
Vertretung**

1 Vertretung in gerichtlichen Verfahren

In Rechtsstreitigkeiten und sonstigen gerichtlichen Verfahren (zum Beispiel Mahn-, Zwangsvollstreckungs-, Insolvenzverfahren, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Prozesskostenhilfverfahren, Arreste, einstweilige Verfügungen, Haupt- und Nebeninterventionen, Streitverkündung sowie selbständige Beweisverfahren) sind zur Aktiv- und Passivvertretung des Landes berufen

das Ministerium der Finanzen (MdF),

soweit nicht die nachstehend genannten Dienststellen vertretungsbefugt sind,

der Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB)

für seinen Geschäftsbereich,

die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg (ZBB)

für ihren Geschäftsbereich,

das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen

für seinen Geschäftsbereich,

die Finanzämter

für Verfahren im Rahmen der von ihnen gemäß § 17 Abs. 2 und 3 des Finanzverwaltungsgesetzes wahrzunehmenden Aufgaben mit Ausnahme von Schadensersatzprozessen,

das Bildungszentrum der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg

für seinen Geschäftsbereich.

2 Vertretung vor Verwaltungsbehörden

In Verfahren vor Verwaltungsbehörden wird das Land durch die Dienststelle vertreten, zu deren Geschäftsbereich die dem Verfahren zugrunde liegende Angelegenheit gehört.

3 Drittschuldnervertretung

Bei der Entgegennahme von Abtretungserklärungen, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Pfändungsverfügungen und Benachrichtigungen von einer bevorstehenden Pfändung sowie bei der Abgabe von Erklärungen nach § 840 der Zivilprozessordnung (ZPO) oder von entsprechenden Erklärungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (zum Beispiel § 316 der Abgabenordnung) ist zur Vertretung des Landes die Dienststelle berufen, die die geschuldete Leistung, insbesondere die Auszahlung des geschuldeten Geldbetrages, anzuordnen hat.

4 Vertretung im privatrechtlichen Rechtsverkehr

Im privatrechtlichen Rechtsverkehr wird das Land durch die Dienststelle vertreten, zu deren Geschäftsbereich die zu regelnde Angelegenheit gehört.

Die Vertretung des Landes bei der Abgabe notariell beurkundungsbedürftiger Erklärungen bedarf grundsätzlich einer besonderen Bevollmächtigung. Abweichend hiervon ist der BLB bei notariell zu beurkundenden Verträgen zu Grundstücksgeschäften zur Vertretung des Landes befugt.

5 Vertretung bei Strafanträgen

Zur Stellung von Strafanträgen, die für die Verfolgung einer gegen das Land als Fiskus gerichteten Straftat erforderlich sind, ist das Ministerium der Finanzen befugt, es sei denn, dass eine solche Straftat den Geschäftsbereich des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen oder des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen betrifft. Insoweit ist diese Dienststelle befugt, einen Strafantrag zu stellen.

6 Sonderregelungen

In Zweifelsfällen bestimmt das Ministerium der Finanzen,

welche Dienststelle zur Vertretung des Landes berufen ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Vertretung im Einzelfall abweichend regeln und sie jederzeit selbst übernehmen.

7 Bezeichnung des Vertretungsverhältnisses

Das Vertretungsverhältnis ist durch Hinweis auf die jeweils vertretende Dienststelle zum Ausdruck zu bringen. Die Bezeichnung lautet:

„Land Brandenburg, vertreten durch (Dienststelle), diese vertreten durch (Dienststellenleiter - Funktionsbezeichnung)“.

III. Verfahren

1 Aufgaben nicht vertretungsbefugter Dienststellen

1.1 Dienststellen, die in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs gemäß Abschnitt II Nr. 1 nicht oder nur in dort genannten Fällen zur Vertretung befugt sind, leiten den Vorgang nach eigener Prüfung der Sach- und Rechtslage der vertretungsbefugten Dienststelle so rechtzeitig zu, dass Nachteile für das Land (zum Beispiel Rechtsverlust infolge Fristversäumung oder Verjährung, Zahlungsunfähigkeit des Schuldners infolge Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse) vermieden werden.

1.2 Der Vorgang ist der vertretungsbefugten Dienststelle mit einer Stellungnahme zuzuleiten. Diese Stellungnahme soll

eine Darstellung des Sachverhalts,

eine Würdigung der Rechtslage,

Mitteilungen zur Vermögenslage des Schuldners, soweit erforderlich und bekannt, sowie

einen Entscheidungsvorschlag enthalten.

2 Aufgaben vertretungsbefugter Dienststellen

2.1 Die vertretungsbefugten Dienststellen entscheiden über die Behandlung der jeweiligen Angelegenheiten grundsätzlich in eigener Verantwortung.

2.2 In Angelegenheiten von grundsätzlicher, erheblicher finanzieller oder politischer Bedeutung ist dem Ministerium der Finanzen auf dem Dienstweg zu berichten. Über die Einleitung eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht oder vor dem Verfassungsgericht des Landes Brandenburg und über den Beitritt zu einem anhängigen Verfahren sowie über die Vertretung im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht finden die §§ 58 ff. der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg Anwendung.

Die Berichte sind - unbeschadet der Verantwortung für die Einhaltung von Terminen und Fristen - so rechtzeitig zu erstatten, dass eine Übernahme der Vertretungsbefugnis oder die Erteilung von Weisungen für die Bearbeitung möglich ist.

2.3 Soweit andere untere Landesbehörden im Geschäftsbereich des MdF nach Abschnitt II Nr. 1 vertretungsbefugt sind, ist bei der Prozessführung Folgendes zu beachten:

Soweit in Einzelfällen erforderlich, wird das MdF nach Prüfung der Vorgänge die Dienststelle mit der Prozessvertretung im Termin zur mündlichen Verhandlung beauftragen. Hierzu werden die erforderlichen Vorgänge sowie eine Prozessvollmacht übersandt.

Zur Terminswahrnehmung durch die Dienststelle ist ein Terminsvertreter zu entsenden, der hinsichtlich des Rechtsstreits sach- und rechtskundig ist.

Der Terminsvertreter kann grundsätzlich alle erforderlichen Prozesshandlungen vornehmen. Die Prozesshandlungen sind nicht widerrufbar und beenden den Prozess gegebenenfalls mit der Kostenlast für das Land. Anerkenntnisse und Vergleiche dürfen nur unter Widerrufsvorbehalt geschlossen werden.

3 Verfahren bei Zustellung an nicht vertretungsbefugte Dienststellen

Wird an eine gemäß Abschnitt II zur Vertretung nicht befugte Dienststelle zugestellt, so hat diese das Schriftstück unverzüglich der zustellenden Stelle zurückzusenden und hierbei - soweit zweifelsfrei feststellbar - die zur Vertretung berufene Dienststelle anzugeben.

4 Verfahren bei Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Pfändungsverfügungen und Pfändungsbenachrichtigungen

4.1 Auf den zugestellten Schriftstücken ist der Zeitpunkt des Eingangs nach Tag, Stunde und Minute zu vermerken.

4.2 Die vertretungsbefugte Dienststelle (verfügende Stelle) erlässt nach beschleunigter Prüfung der Sach- und Rechtslage unverzüglich die erforderlichen Anordnungen, nötigenfalls unter vorheriger fernmündlicher Verständigung der zur Bewirkung der Leistung zuständigen Stelle. Die Kassenanordnung soll, soweit das möglich ist, auf bestimmte Beträge lauten; der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist beizufügen.

Der Gläubiger und der Schuldner sollen über die getroffenen Anordnungen in Kenntnis gesetzt werden. Dem Gläubiger sind zugleich die auf dessen Aufforderung dem Drittschuldner obliegenden Erklärungen mit dem Zusatz abzugeben, dass die Mitteilung kein selbständiges Schuldanerkennnis enthält.

4.3 Werden Bezüge aktiver Beschäftigter gepfändet, ist die personalaktenführende Dienststelle zu benachrichtigen.

4.4 Ist nur eine Pfändungsbenachrichtigung zugestellt, so geht die Weisung auf vorläufige Einbehaltung. Im Übrigen ist abzuwarten, ob innerhalb der Frist des § 845 Abs. 2 ZPO eine endgültige Pfändung erfolgt. Unterbleibt sie, so ist die auszahlende Stelle anzuweisen, den vorläufig einbehaltenen Betrag an den Berechtigten auszuzahlen.

- 4.5 Sind Geldforderungen für mehrere Gläubiger desselben Schuldners gepfändet und reicht der zunächst fällige pfändbare Betrag zu ihrer Befriedigung nicht aus, so ist, falls nicht die Gläubiger einer Befriedigung in der von der verfügenden Stelle festgestellten Reihenfolge der Pfandrechte ausdrücklich zustimmen, regelmäßig die auszahlende Stelle anzuweisen, den gepfändeten Betrag zu hinterlegen (§ 853 ZPO). Die Mitteilung an das Vollstreckungsgericht erlässt die verfügende Stelle.
- 4.6 Treten nach der Pfändung laufender Bezüge in diesen Bezügen Veränderungen ein, die auf die Höhe des gepfändeten Betrages von Einfluss sind, so hat die verfügende Stelle die erlassenen Anordnungen nachzuprüfen und gegebenenfalls durch eine neue Kassenanordnung abzuändern; Nummer 4.2 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Erledigt sich eine Pfändung, so ist dies der auszahlenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.
- 4.7 Die auszahlende Stelle hat auf Veränderungen in den tatsächlichen Verhältnissen ebenfalls zu achten und, wenn nötig, die verfügende Stelle auf sie aufmerksam zu machen. Dies gilt auch dann, wenn wegen geringer Höhe des Dienst Einkommens ein Abzug zunächst unterbleiben musste, durch Dienstalterszulagen oder durch sonstige Erhöhung des Einkommens aber nachträglich die Pfändungsgrenze überschritten wird.
- 4.8 Die Kasse hat über alle Umstände, die für die Durchführung erfolgter oder angekündigter Pfändung wesentlich sind, ausreichende Vermerke in den Kassenbüchern, Listen oder Karten zurückzubehalten.
- 4.9 Tritt ein Zahlungsempfänger, dessen Bezüge gepfändet oder abgetreten sind, in den Geschäftsbereich einer anderen Kasse des Landes Brandenburg über, so sind der fortan zuständigen Kasse die noch nicht erledigten Pfändungen und Abtretungen mitzuteilen (vergleiche § 833 ZPO).

IV.

Schlussbestimmung

- 1 Der Erlass tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.
- 2 Die Anordnung über die Vertretung des Landes Brandenburg im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen vom 28. Juni 2004 - 17-O 1340-68/04 - (ABl. S. 552) tritt mit Ablauf des 31. Januar 2006 außer Kraft.

Bescheinigungsverfahren zur Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Umsatzsteuergesetzes 2005

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
Vom 22. Februar 2006

Gemäß § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Umsatzsteuergesetzes (UStG) sind die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und

anderer allgemein bildender oder berufsbildender Einrichtungen steuerfrei, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten.

1 Zuständige Landesbehörden für Bescheinigungen nach § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG sind:

1.1 für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie das

Landesamt für Soziales und Versorgung
Weinbergstraße 10
03050 Cottbus

für Bildungseinrichtungen, soweit diese auf einen Beruf oder auf eine - vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende - Prüfung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft vorbereiten;

für alle Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen von Fachberufen des Gesundheitswesens;

für Heilpraktikerschulen;

für alle Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen von sozialen Berufen (außer Ausbildungen in Erziehungsberufen), soweit die Aus- und Weiterbildung nicht an Schulen oder Ergänzungsschulen (Nummer 1.2) erfolgt;

1.2.1 das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam

für anerkannte Ergänzungsschulen; für alle Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen von Ausbildungen in Erzieherberufen;

1.2.2 die staatlichen Schulämter gemäß ihrer regionalen Zuständigkeit für alle ordnungsgemäß angezeigten freien Einrichtungen, in denen Nachhilfeunterricht erteilt wird;

1.3 das Ministerium der Finanzen
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam

für Bildungseinrichtungen, die für die Prüfung zum Steuerberater, Steuerfachwirt und Steuerfachgehilfen vorbereiten;

1.4 das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 8
14467 Potsdam

für Fahrschulen;

für Bildungseinrichtungen, die auf eine staatliche Prüfung im Bereich des Verkehrswesens und des Städtebaus vorbereiten und derartige Prüfungen nach gesetzlichen Vorschriften selbst durchführen;

- für Bildungseinrichtungen, die Schulungen zum Erwerb gesetzlich geforderter Sachkunde durchführen (zum Beispiel Schulungen nach dem Gefahrgutrecht);
- 1.5 das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg
Salzburger Straße 21 - 25
10825 Berlin
- für Bildungseinrichtungen, die auf die rechtswissenschaftlichen Staatsprüfungen vorbereiten;
- für Bildungseinrichtungen, die der beruflichen Fortbildung in der Justiz dienen (Justizakademie des Landes Brandenburg);
- 1.6 das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
- für Privatschulen und Bildungseinrichtungen, soweit sie auf einen land- und forstwirtschaftlichen Beruf oder auf eine staatliche Prüfung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft vorbereiten;
- 1.7 das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Dortustraße 36
14467 Potsdam
- für Einrichtungen zur Vorbereitung auf Prüfungen in oder nach einem Hochschulstudium, für staatlich anerkannte Hochschulen sowie für Einrichtungen, die der Aufsicht des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur unterliegen.
- 2 Die Aufgabe der zuständigen Landesbehörde besteht darin, die ordnungsgemäße Vorbereitung auf einen Beruf oder eine Prüfung im Sinne des § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG festzustellen. Hierzu sollten insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:
- 2.1 Ist der Lehrstoff und die Art seiner Vermittlung geeignet, auf einen Beruf oder eine Prüfung vorzubereiten? Bei der Vorbereitung auf eine Prüfung dürften die Voraussetzungen unter anderem als erfüllt angesehen werden, wenn sich bereits eine angemessene Zahl von Teilnehmern erfolgreich der jeweiligen Prüfung unterzogen hat.
- 2.2 Sind angemessene Kündigungsbedingungen, im Falle der Vorbereitung auf eine Prüfung auch angemessene Zugangsvoraussetzungen vorgesehen?
- 3 Bildungseinrichtungen, die ihre Tätigkeit erstmals aufnehmen oder die ihr bisheriges Ausbildungsprogramm um neue, dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen erweitern, wird auf einen Antrag zur Erteilung der Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG eine Bestätigung darüber erteilt, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung eine abschließende Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vorbereitung auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung
- noch nicht möglich ist, jedoch nach vorläufiger und unverbindlicher Prüfung erwartet werden kann, dass die Bescheinigung später zu erteilen sein wird.
- 4 Soweit Bildungseinrichtungen, die ihre Tätigkeit erstmals aufnehmen oder die ihr bisheriges Ausbildungsprogramm um neue, dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen erweitern, nur eine Bestätigung nach Nummer 3 erteilt wurde, ist die Steuerbefreiung bis zur Vorlage der endgültigen Bescheinigung nach § 165 Abs. 1 der Abgabenordnung vorläufig zu gewähren.
- 5 Die zuständigen Landesbehörden werden in angemessenen Zeitabständen prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung weiterhin bestehen.
- 6 Die Bescheinigung wird unbefristet erteilt, ihr Widerruf bleibt vorbehalten.
- 7 Die für die Erteilung der Bescheinigung zuständige Landesbehörde kann nicht nur vom Unternehmer, sondern auch von Amts wegen eingeschaltet werden.
- 8 Sofern Ergänzungsschulen und sonstige Bildungseinrichtungen Leistungen erbringen, die verschiedenartigen Bildungszwecken dienen, ist der Begünstigungsnachweis im Sinne des § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG durch getrennte Bescheinigungen, bei Fernlehrinstituten zum Beispiel für jeden Lehrgang, zu führen.
- 9 Bei Vorliegen einer schriftlichen Bestätigung der Bundesagentur für Arbeit, dass die berufliche Bildungsmaßnahme im Sinne von § 49 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), als anerkannte Weiterbildungsmaßnahme nach § 85 SGB III sowie als Aus- und Weiterbildungsmaßnahme im Sinne von § 97 SGB III gefördert wird, wird diese Bestätigung als Bescheinigung im Sinne des § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG anerkannt. Eine zusätzliche Bescheinigung durch die zuständige Landesbehörde ist nicht erforderlich.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Der Runderlass des Ministeriums der Finanzen zum Bescheinigungsverfahren zur Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Umsatzsteuergesetzes 1999 vom 13. Januar 2003 (ABl. S. 189) wird aufgehoben.

Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Familie
Vom 24. Februar 2006

Entsprechend der Nummer 5.2.3 der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom 4. August 1997 (ABl. S. 706) gibt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie Folgendes bekannt:

Die Anerkennung für die staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in 16909 Wittstock, Rheinsberger Straße 18 ist mit Wirkung vom 1. Januar 2006 erloschen.

**Staatlich anerkannte
Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Familie
Vom 24. Februar 2006

Entsprechend der Nummer 5.2.3 der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom 4. August 1997 (ABl. S. 706) gibt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie Folgendes bekannt:

Die Beratungsstellen des DRK in Spremberg und Guben haben ihre Firmennamen geändert. Die Änderungen lauten:

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Niederlausitz e. V.
Schwangerschafts- und Konfliktberatungsstelle
Gartenstraße 14
03130 Spremberg

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Niederlausitz e. V.
Beratungsstelle für Familienplanung,
Sexualaufklärung und Schwangerschaft/
Schwangerschaftskonfliktberatung
Kaltenborner Straße 96
03172 Guben.

**Staatlich anerkannte
Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Familie
Vom 24. Februar 2006

Entsprechend der Nummer 5.2.3 der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom 4. August 1997 (ABl. S. 706) gibt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie Folgendes bekannt:

Die Adresse der Beratungsstelle pro familia in Wittenberge hat sich geändert. Die Adresse lautet:

pro familia
Beratungsstelle
Perleberger Straße 139
19322 Wittenberge

Tel.: 03877 70782.

**Staatlich anerkannte
Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Familie
Vom 24. Februar 2006

Entsprechend der Nummer 5.2.3 der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom 4. August 1997 (ABl. S. 706) gibt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie Folgendes bekannt:

Die evangelische Beratungsstelle des Vereins Beratung und Lebenshilfe e. V. ist mit Wirkung vom 1. Januar 2006 staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle. Die Adresse lautet:

Evangelische Beratungsstelle Wittstock
Röbeler Straße 12
16909 Wittstock

Tel.: 03394 433784
Fax: 03394 446078.

**Aufhebung von Richtlinien und Prüfungsordnungen
nach dem Berufsbildungsgesetz**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 27. Februar 2006

Die nachfolgend genannten Rechtsvorschriften treten am Tage nach dieser Veröffentlichung im Amtsblatt außer Kraft:

1. 16. Februar 1994 Richtlinie zur Abkürzung von Ausbildungszeiten vom 16. Februar 1994 (ABl. S. 189)
2. 16. Februar 1994 Richtlinie zur Feststellung und Überwachung der Eignung einer Ausbildungsstätte gemäß § 23 BBiG für den Ausbildungsberuf Schwimmmeistergehilfe/Schwimmmeistergehilfin (ABl. S. 189)
3. 27. Januar 1993 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Geprüften Schwimmmeister und zur Geprüften Schwimmmeisterin (ABl. S. 338)
4. 27. Januar 1993 Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Schwimmmeistergehilfe/Schwimmmeistergehilfin (ABl. S. 348)

Der Berufsbildungsausschuss hat am 26. Januar 2006 der Aufhebung der vorgenannten Vorschriften zugestimmt.

Umstufung der Bundesstraße B 2 in der Stadt Gartz/Oder

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Niederlassung Eberswalde
Vom 22. Februar 2006

Abstufung

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit wird die Linienführung der Bundesstraße 2 in der Ortslage Gartz/Oder verändert.

Nach § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128), und der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. II S. 161) wird die Stettiner Straße, Pommernstraße, mit Wirkung vom **1. April 2006 abgestuft**.

Der Straßenabschnitt B 2 Abschnitt 950 von Station 0,953 km (NK 2752 005) bis Station 1,870 km (NK 2752 007) mit einer Länge von 0,917 km wird zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Gartz/Oder sein.

Aufstufung

Auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 11. Juli 2002, AZ 50.5 7172/2.15 werden gemäß § 2 FStrG in der oben genannten Fassung die vorhandene Gemeindestraße (Scheunenstraße, Niederwall) und der neu zu bauende Abschnitt der Scheunenstraße zur Bundesstraße aufgestuft.

Der Straßenabschnitt wird Bestandteil der Bundesstraße B 2 mit einer Straßenlänge von 0,917 km.

Die Aufstufung wird mit der Verkehrsfreigabe rechtswirksam.

Das Einverständnis des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung liegt vor.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Bundesrepublik Deutschland sein.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Eberswalde, Tramper Chaussee 3, Haus 8, 16255 Eberswalde eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist

beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck
Niederlassungsleiterin

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

Beschluss nach § 42 Abs. 2 Satz 1 MStV über die Belegung der Kanäle im Ausbaubereich des Berliner Kabelnetzes der Kabel Deutschland GmbH durch die Netzbetreiber

Beschluss des Medienrates
vom 28. Juni 1999
in der Fassung der Beschlüsse
vom 6. November 2000,
vom 17./18. Dezember 2001
vom 10./11. Februar 2003
vom 22. Januar 2004
vom 27. Januar 2005
und vom 18. Januar 2006

A. Gestattung der Belegung der Kanäle durch die Netzbetreiber

1. Auf der Grundlage des § 42 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 (GVBl. für Berlin S. 150, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 142) in der Fassung des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 13./26. Februar 2001 (GVBl. für Berlin S. 185, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 82) (Medienstaatsvertrag - MStV -) wird der Kabel Deutschland GmbH in Kooperation mit den Unternehmen, die die Netzebene 4 betreiben und ausbauen, gestattet, in den Teilen des Berliner Kabelnetzes der Kabel Deutschland GmbH, in denen das Netz bis 862 MHz beziehungsweise mindestens 614 MHz ausgebaut ist (künftig: „Ausbaubereich“), die analogen Kanäle in Anwendung der Grundsätze der §§ 40 und 41 MStV selbst zu belegen.
2. Die Spielräume werden nicht nur für die durch den Ausbau zusätzlich verfügbaren Kanäle, sondern für die gesamte Belegung der Kanäle im Ausbaubereich eingeräumt.
3. Der Medienrat verbindet die Verlängerung der Einräumung der Spielräume und ihre Erweiterung auf den auf 614 MHz ausgebauten Teil mit der Erwartung, dass der Einfluss der Netzebene 4 auf die Belegung verstärkt wird.

B. Grundlagen der Gestattung der Kanalbelegung

1. Grundlage der Einräumung von Spielräumen ist die im Zusammenhang mit dem Ausbau entwickelte Kooperation zwischen der Kabel Deutschland GmbH und den in der Netzebene 4 tätigen Unternehmen. Diese Zusammenarbeit stellt sicher, dass die Entscheidungen über die Belegung der Kanäle unter Berücksichtigung der regionalen und lokalen Besonderheiten der betroffenen Kabelanlagen getroffen werden (§ 40 Abs. 1 Nr. 3 MStV).
2. Grundlage der Einräumung der Spielräume ist die Neutralität der Kabel Deutschland GmbH und der Netzbetreiber (§ 42 Abs. 3 Nr. 2 MStV).

C. Vorgaben für die Kanalbelegung im Ausbauggebiet

Programme, die der Medienrat zur Verbreitung im Nichtausbauggebiet berücksichtigt hat, sind im Ausbauggebiet mindestens im gleichen Umfang zu verbreiten, es sei denn, der Veranstalter erhebt hierauf keinen Anspruch.

D. Dieser Beschluss ist bis zum 31. Dezember 2007 befristet.

E. Auf § 42 Abs. 2 Satz 3 MStV wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erheben; der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage ist gegen die Medienanstalt Berlin-Brandenburg zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageerhebung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 7 Abs. 3 2. Halbsatz MStV).

ausgefertigt: 28. Februar 2006

Dr. Hans Hege

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

264

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 10 vom 15. März 2006

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdj.brandenburg.de (Paragraphen).